

Dienstanweisung der Gemeinde Ziesendorf

über das Führen von Einsatzfahrzeugen der Freiwilligen Feuerwehr Ziesendorf

§ 1

Fahrberechtigung

- 1) Die Freiwillige Feuerwehr Ziesendorf besitzt die in Anlage 1 aufgeführten Fahrzeuge, welche ausschließlich unter den dort genannten Voraussetzungen geführt werden dürfen. Anlage 1 ist Bestandteil dieser Dienstanweisung.
- 2) Alle Fahrtberechtigten haben nachweislich mindestens einmal jährlich an einer Fahrerbelehrung der Feuerwehr teilzunehmen.

§ 2

Wartung der Fahrzeuge

- 1) Die Wartung und Pflege der Fahrzeuge erfolgt nach den Vorgaben des Herstellers. Die gesetzlichen und nach den Herstellerangaben durchzuführenden Prüfungen sind in dem landeseinheitlichen Datenverwaltungsprogramm FOX 112 zu hinterlegen.
- 2) Festgestellte Mängel sind sofort dem Gerätewart, der Gemeindeführung¹ und dem Sicherheitsbeauftragten zu melden.
- 3) Beim Tanken der Fahrzeuge dürfen keine privaten Payback-Karten oder ähnliche Rabatte genutzt werden.

§ 3

Einsatzfahrten

- 1) Die Fahrzeuge müssen stets einsatzbereit sein. Sie sind nach jedem Einsatz und nach jeder Übung einsatzbereit an den für sie bestimmten Ort zu bringen und in einem angemessenen Zeitraum zu säubern.
- 2) Mängel sind sofort der Gemeindeführung, dem Gerätewart und dem Sicherheitsbeauftragten zu melden.

§ 4

Sonstige Fahrten

- 1) Der Einsatz von Fahrzeugen außerhalb des Dienstes (zum Beispiel Wettkampffahrten, Besuch von Partnerfeuerwehren) ist nur mit Genehmigung der Gemeindeführung und des Bürgermeisters gestattet.
- 2) Erforderliche Dienstfahrten innerhalb des Gemeinde- und Amtsgebietes, des Landkreises Rostock sowie der Hanse- und Universitätsstadt Rostock gelten als generell angeordnet. Die Kontrolle obliegt der Gemeindeführung.
- 3) Auf Verlangen ist das Fahrtenbuch dem Bürgermeister vorzulegen.
- 4) Auslandsfahrten sind nur mit Erlaubnis des Bürgermeisters gestattet.
- 5) Mängel sind sofort der Gemeindeführung zu melden.

¹ Gemeindeführung: Wehrführer und deren Stellvertreter

§ 5 Unfälle

- 1) Bei Unfällen, Beschädigungen oder Verlust des Fahrzeuges ist der Fahrzeugführer verpflichtet, den Bürgermeister, die Wehrführung und den zuständigen Sachbearbeiter des Amtes Warnow-West unverzüglich zu informieren.
- 2) Der Fahrzeugführer hat im Falle eines Unfalls die Polizei zur Aufnahme des Unfalls zu rufen.
- 3) Weiterhin ist:
 - die Sicherheitsweste anzulegen, Unfallstelle sichern, Verletzten Erste Hilfe zu leisten
 - Halter, Fahrer, Anschriften, amtliches Kennzeichen sowie Versicherung und Versicherungsnummer beteiligter Fahrzeuge festzustellen
 - keine Erklärungen zur Schuldfrage abzugeben.

§ 6 Pflichten des Fahrzeugführers

- 1) Der Fahrzeugführer ist verpflichtet, bei allen Fahrten die erforderlichen Fahrzeugpapiere sowie seine Fahrerlaubnis mitzuführen.
- 2) Für jedes Fahrzeug ist ein Fahrtenbuch zu führen. Nach Beendigung jeder Fahrt ist das Fahrtenbuch mit den vorgeschriebenen Angaben auszufüllen.
- 3) Das Rauchen ist in allen Fahrzeugen untersagt.
- 4) Das Führen von Fahrzeugen unter Alkohol- oder Drogeneinfluss ist untersagt.
- 5) Bei sonstigen Einschränkungen der Fahrtauglichkeit (zum Beispiel Krankheit) ist das Führen der Fahrzeuge untersagt.
- 6) Gebührenpflichtige Verwarnungen, Bußgelder und Geldstrafen etc. sind vom Fahrzeugführer zu tragen. Erfolgte die Ordnungswidrigkeit auf einer Fahrt zur Einsatzstelle, ist dieses im Einsatzbericht der Freiwilligen Feuerwehr zu vermerken.
- 7) Im Falle des Verlustes der Fahrerlaubnis hat der jeweilige Kamerad dieses der Gemeindeführung unverzüglich anzuzeigen.
- 8) Ladungen, die für gewöhnlich nicht mit dem Fahrzeug transportiert werden und wofür keine vom Hersteller vorgesehenen Halterungen verbaut sind (zum Beispiel Transport von Atemluftflaschen), sind ausreichend im Fahrzeug zu sichern.

§ 7 Inkrafttreten

Die Dienstanweisung tritt am _____ in Kraft.

Ziesendorf, den _____

Anlage 1 zur Dienstanweisung der Gemeinde Ziesendorf über das Führen von Einsatzfahrzeugen der Freiwilligen Feuerwehr Ziesendorf

Fahrzeug	amtl. Kennzeichen	Voraussetzung zum Führen der Fahrzeuge
LF 8/6 Löschgruppenfahrzeug	DBR – TD 179	<ul style="list-style-type: none"> - mindestens Führerscheinklasse „C“; in Verbindung mit einem Anhänger mindestens Führerscheinklasse „CE“ - Vollendung des 21. Lebensjahres - 2 Jahre Besitz einer Fahrerlaubnis (grundsätzlich keine Fahrerlaubnis auf Probe) - nachweisliche Einführung in das Fahrzeug
MTW Mannschaftstransportwagen	DBR- GZ 112	<ul style="list-style-type: none"> - mindestens Führerscheinklasse „B“ bzw. „BE“ in Verbindung mit einem Anhänger, wenn erforderlich - Vollendung des 18. Lebensjahres - nachweisliche Einführung in das Fahrzeug

Anhänger	amtl. Kennzeichen	
Anhänger, offener Kasten	DBR – 2100	
Schlauchwagen 1	DBR – GH 79	
Schlauchwagen 2	DBR – BP 30	